

# Wie läuft das eigentlich mit den Flüchtlingen in NRW?

**Ein Flüchtling meldet sich**

**in NRW**      **an der Grenze**

**Die Erstaufnahme-Einrichtungen**  
Zuerst kommen die Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE). Die gibt es in Nordrhein-Westfalen zur Zeit in Bielefeld und Dortmund. Hier wird für jeden Flüchtling eine Akte angelegt, hier werden die Flüchtlinge (mit Ausnahme der Schwangeren) auf TBC geröntgt. Ihren Aufenthalt nutzen die Flüchtlinge, um ihr Asylbegehren persönlich beim Bundesamt für Migration und Migration vorzutragen. Das Nürnberger Amt unterhält Zweigstellen in den Erstaufnahme-Einrichtung Bielefeld und Dortmund. In den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben die Flüchtlinge nur wenige Tage, dann kommen sie in Zentrale Unterbringungs-Einrichtungen des Landes.  
**NRW zahlt für die EAE (Personal, Unterkunft, Essen, Kleidung, ärztliche Versorgung) pro Flüchtling und Monat etwa 800 Euro. Die Flüchtlinge bekommen im Monat 140 Euro Taschengeld (Singles, sonst 126 Euro), Kinder etwa 90 Euro.**

**Die Zentralen Unterbringungs-Einrichtungen**  
Nach wenigen Tagen in den Erstaufnahme-Einrichtungen kommen die Flüchtlinge in landeseigene Zentrale Unterbringungs-Einrichtungen (ZUE). Davon gibt es in NRW 24 mit insgesamt 8880 Plätzen. In Ostwestfalen-Lippe gibt es ZUE in Bielefeld, Bad Driburg, Detmold und Oerlinghausen. Wegen der hohen Flüchtlingszahl gibt es außerdem noch elf landeseigene Notunterkünfte mit 1300 Plätzen. Es können nicht immer alle Plätze genutzt werden, weil bestimmte Nationalitäten nicht zusammen untergebracht werden können oder weil man einen Raum ausschließlich einer Familie zuweist. Aktuell sind sieben neue ZUE im Gespräch, unter anderem in der Harewood-Kaserne in Herford (800 Plätze). In den ZUE bleiben die Flüchtlinge höchstens drei Monate.  
**NRW bezahlt (für Personal, Unterkunft, Essen, Kleidung, ärztliche Versorgung) pro Flüchtling etwa 800 Euro im Monat. Die Flüchtlinge bekommen pro Monat 140 Euro Taschengeld (Singles, sonst 126 Euro), Kinder etwa 90 Euro.**

**396 NRW-Kommunen nehmen Menschen auf**  
Spätestens vier Monate nach ihrer Ankunft werden die Flüchtlinge auf die 396 Kommunen in NRW verteilt, die dann die Verantwortung für die Fremden tragen. Die Städte bringen sie bevorzugt dezentral in Wohnungen unter - oder, wenn das nicht geht, in Heimen. Die Städte sorgen oft zusammen mit örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Initiativen für Betreuung, Freizeitangebote und den Schul- und Kindergartenbesuch. Nach drei Monaten dürfen Asylbewerber arbeiten (zu Details siehe: »Wer darf wann in Deutschland arbeiten?«).  
**Die Städte bezahlen den Flüchtlingen warme Wohnungen (einen Teil erstatten Land und Bund) und tragen die Gesundheitskosten. Alleinstehende Flüchtlinge bekommen pro Monat 212 Euro, Ehepaare 380 Euro, Kinder je nach Alter 130 bis 194 Euro.**

**Einreiseverbot**  
Flüchtlinge, die über die EU, Island, Norwegen oder der Schweiz kommen und sich danach an der deutschen Grenze melden, werden in diese Staaten zurückgeschickt und können dort Asyl beantragen. Das gilt nach Angaben der Bundespolizei auch für alleinreisende Kinder und Jugendliche.

**Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge**

**Das Jugendamt**  
Alleinreisende Jugendliche (ein Fünftel sind Mädchen) werden sofort vom nächsten Jugendamt in Obhut genommen. Georg Epp, Leiter des Bielefelder Jugendamts: »Das Kinder- und Jugendhilferecht ist vorrangig gegenüber dem Ausländerrecht. Wir kümmern uns um minderjährige Flüchtlinge genauso wie um hilfebedürftige hier lebende Kinder und Jugendliche.« So werde die Schulpflicht auch bei Flüchtlingen umgesetzt. »Meistens kommen sie erst in Integrationsklassen, damit sie Deutsch lernen.« Das Jugendamt beantragt beim Amtsgericht, einen Vormund für jeden Jugendlichen zu bestellen. Zweifelt das Amtsgericht an der Minderjährigkeit, lässt es den Jugendlichen von der Uni Münster untersuchen.

**Hilfe beim Asylantrag**  
Der Vormund hilft dem Jugendlichen, seinen Asylantrag zu stellen. Allerdings stellt nur etwa jeder zweite junge Flüchtling einen Asylantrag, denn bis zu ihrem 18. Geburtstag werden alleinreisende minderjährige Flüchtlinge ohnehin geduldet. Danach können Ausländerbehörden die Duldung verlängern. Zuletzt erhielten bundesweit knapp 60 Prozent der jungen Asylantragssteller ein Bleiberecht. Anwältin Tatjana Schul aus Bielefeld rät Vormündern: »Besorgen sie sich beim Amtsgericht einen Beratungsschein. Dann kann sich der Flüchtling von einem Anwalt beraten lassen.«

**Der Vormund**  
Amtsgerichte bestellen für jeden alleinreisenden Jugendlichen einen Vormund. Das müssen nicht immer Jugendamtsmitarbeiter oder Anwälte sein, auch Ehrenamtler können sich melden. Sie brauchen keine juristischen Kenntnisse, auch geht ein Vormund keine finanziellen Verpflichtungen ein. Er begleitet den Jugendlichen bei Behördengängen oder zum Arzt, geht zum Elternsprechtag, organisiert Nachhilfe. Initiativen wie »Do it!« suchen ehrenamtliche Vormünder, bilden sie aus und unterstützen sie.

**Clearinghäuser**  
Die ersten Monate verbringen alleinreisende minderjährige Flüchtlinge in sogenannten Clearinghäusern, wie sie etwa von der AWO oder Bethel betrieben werden. Hier sollen sie zur Ruhe kommen, hier wird ihre gesundheitliche und psychische Situation geklärt, hier werden Therapien und Sprachunterricht vermittelt und Hilfen in allen lebenspraktischen Bereichen gegeben.  
In Bielefeld gibt es z.B. fünf solcher Häuser mit insgesamt 80 Plätzen. Eine dieser Einrichtungen nimmt nur Mädchen auf.  
**5000 Euro im Monat kostet ein Platz im Clearinghaus. Das Geld kommt aus einem Ländertopf. Die Jugendlichen bekommen in den ersten drei Monaten 133 Euro Taschengeld, danach 88 Euro.**

**Wohngruppen**  
Nach drei bis vier Monaten in Clearinghäusern kommen die jungen Flüchtlinge in Wohngruppen oder andere Einrichtungen der Jugendhilfe. Hier können sie bleiben, bis sie 18 Jahre alt sind.  
**Das Jugendamt zahlt etwa 5000 Euro pro Monat. Der Jugendliche bekommt etwa 120 Euro Taschengeld.**

**Nach 18. Geburtstag**  
Wie bei deutschen Jugendlichen auch kann das Jugendamt im Einzelfall Hilfen bis zum 21. Geburtstag fortsetzen. Den Flüchtlingen werden dann Zimmer, etwa in WG's, vermittelt.  
**Der Flüchtling erhält neben warmer Unterkunft und Krankenversicherung 362 Euro, etwas weniger als die Sozialhilfe (399 Euro).**

**Schule, Freizeit, Lehre, Studium**  
Vor allem Sportvereine, aber auch Theatergruppen bieten jungen Flüchtlingen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Nach Beendigung der Schulpflicht können junge Flüchtlinge eine Arbeit annehmen, eine Lehrstelle antreten oder sogar ein Studium aufnehmen. Allerdings haben sie keinen Anspruch darauf, Schule oder Ausbildung zu beenden, wenn sie volljährig geworden sind und ihr Asylantrag abgelehnt werden sollte. »Dieser Sachverhalt wird im Moment von der Politik diskutiert«, sagt Christiane Germann, Sprecherin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg. Die örtlichen Ausländerbehörden haben allerdings die Möglichkeit, diesen Menschen eine befristete Duldung auszustellen.

## Das Asylverfahren

**Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet**

Das Nürnberger Bundesamt hat 33 Außenstellen, darunter eine in Bielefeld. Hier werden von allen volljährigen Flüchtlingen Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht, die vom BKA ausgewertet werden. Dann können die Flüchtlinge mit Hilfe von Dolmetschern ihre Geschichte einem sogenannten Entscheider vortragen. Das sind 385 erfahrene Beamte, manchmal mit Jurastudium, die die Lage in bestimmten Ländern kennen, aber auch Informationen von Menschenrechtsorganisationen berücksichtigen sollen. In besonders sensiblen Fällen (geschlechtsspezifische Verfolgung, unbegleitete Minderjährige, Folteropfer) übernimmt ein Sonderbeauftragter die Befragung und Entscheidung. Kosovo-Verfahren sind nach zwei Wochen entschieden, andere können länger als ein Jahr dauern. Der Durchschnitt liegt bei sechs Monaten. In allen Fällen wird geprüft, ob eine der folgenden vier Optionen vorliegt:

<b>Asyl?</b> Politisch Verfolgte bekommen Asyl. Die Verfolgung muss aber über das hinausgehen, was die Bürger des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinnehmen müssen.	<b>Flüchtlingsschutz?</b> Schutz bekommt, wer aus Angst vor massiver Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe geflohen ist.	<b>Subsidiärer Schutz?</b> Wer nicht unter Asyl oder Flüchtlingsschutz fällt, kann ein Bleiberecht bekommen, wenn ihm Gefahren wie Folter oder Todesstrafe drohen. Auch ein Bürgerkrieg kann ein Grund sein.	<b>Abschiebungsverbot?</b> Abschiebungsschutz wird vor allem gewährt, wenn einem Flüchtling die wesentliche Verschlechterung einer schweren Krankheit wegen fehlender oder mangelhafter Behandlung droht.
---	---	---	--

**Gegen die Ablehnung kann geklagt werden**

Kommt laut BAMF keine der vier oben genannten Möglichkeiten in Frage, kann gegen den Ablehnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist möglich, wenn das Oberverwaltungsgericht das zulässt. Als dritte Instanz kommt das Bundesverwaltungsgericht in Frage. Nach dem erfolglosen Weg durch die Verwaltungsgerichte ist die Ablehnung rechtskräftig. Der Gang zum Bundesverfassungsgericht oder zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist zwar noch möglich, wirkt aber nicht aufschiebend. Der Flüchtling kann abgeschoben werden.

**anerkannt (Quote gut 30 Prozent)**

**abgelehnt**

**Klage gewonnen (Quote in NRW zehn Prozent)**

**Klage abgewiesen**

**Das Bleiberecht**  
Wenn Asyl oder Flüchtlingsschutz gewährt wird, bekommt der Antragsteller ein Bleiberecht für drei Jahre. Liegt der sogenannte Subsidiäre Schutz oder ein Abschiebungsverbot vor, wird ein einjähriges Bleiberecht gewährt. Nach Ablauf dieser Fristen prüft das Bundesamt, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, was meistens so ist, und die Flüchtlinge können unbefristet bleiben. Schwere Straftaten eines Flüchtlings (Haftstrafe mindestens drei Jahre) oder eine völlige Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland können eine andere Entscheidung begründen. Nimmt das Bundesamt seinen positiven Bescheid zurück (zwischen Januar und April 2015 waren das bundesweit 99 Fälle), prüft das örtliche Ausländeramt in eigener Zuständigkeit, ob ein weiterer Aufenthalt möglich ist. Dies wird nach Angaben des BAMF meistens bejaht. Wenn jemand jedoch in keiner Weise integriert sei oder erhebliche Straftaten begangen habe, könne es allerdings auch passieren, dass die Ausländerbehörde den weiteren Aufenthalt beendet.

**Abschiebehaft, Ausreise, Duldung**  
Befürchtet die Ausländerbehörde, dass ein abgelehnter Asylbewerber nicht freiwillig ausreist, sondern in Deutschland untertaucht, kann er, falls er mindestens 16 Jahre alt ist, mit einer richterlichen Anordnung in Abschiebehaft genommen werden. NRW betreibt dafür zentral die Haftanstalt in Büren (Kreis Paderborn) mit 100 Plätzen. Von hier aus werden abgelehnte Flüchtlinge zu Flughäfen gebracht, sobald die erforderlichen Papiere vorliegen. Ist ein abgelehnter Asylbewerber nicht reisefähig, hat er keinen Pass für eine Rückkehr oder lässt die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zu, kann das örtliche Ausländeramt eine widerrufbare Duldung aussprechen (derzeit 45 000 in NRW). In diesem unsicheren Status leben manche Flüchtlinge etliche Jahre.



Welches Bundesland wieviele Flüchtlinge aufnimmt, wird nach dem »Königsteiner Schlüssel« berechnet. Er berücksichtigt die Einwohnerzahl und das Steueraufkommen der Bundesländer.

Quellen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundespolizeipräsidium Potsdam, Justizministerium NRW, Innenministerium NRW, Verwaltungsgericht Münster, Agentur für Arbeit NRW, Bezirksregierung Arnsberg, Stadt Bielefeld, Städte- und Gemeindebund NRW

## Die Städte zahlen

Flüchtlingsbetreuung in NRW: Kommunale Kosten in Milliardenhöhe



Nachdem Flüchtlinge ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsfestsetzung. Sie legalisiert den Aufenthalt, begründet aber kein Aufenthaltsrecht über das Verfahren hinaus.

**Bielefeld** (WB/ca). Die Aufwendungen der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sind enorm. 2013 gaben die 396 Kommunen 375,8 Millionen Euro für Asylbewerberleistungen aus und bekamen etwa 20 Prozent aus der Landeskasse erstattet. Daraus nahmen die Städte in NRW allerdings nur 23 719 Asylbewerber auf - ein Viertel dessen, was dieses Jahr erwartet wird. Heute ist die Milliardengrenze längst überschritten. Bielefeld beispielsweise rechnet in diesem Jahr mit Kosten von mehr als 14 Millionen Euro - für 1051 Flüchtlinge, die im Asylverfahren sind, für die dieses Jahr noch kommen, und für die 494 geduldeten Flüchtlinge in der Stadt. Während Flüchtlinge im Asylverfahren sind, erstattet das Land den Kommunen eine Pauschale von 64 Prozent der Kosten, die die Städte ein Jahr zuvor hatten. Ist das Asylverfahren aber abgeschlossen und der Flüchtling wird trotz Ablehnung seines Antrags geduldet (und das sind aktuell 45 000 Fälle in NRW), müssen die Kommunen die Kosten selbst tragen. »Rechnet man den Durchschnitt beider Fälle aus, bleiben die Kommunen auf 70 bis 80 Prozent der Flüchtlingskosten sitzen«, sagt Dr. Manfred Wichmann vom Städte- und Gemeindebund NRW. »Andere Bundesländer erstatten alle kommunalen Flüchtlingskosten.« Eine besondere Belastung der Städte seien die Kosten der medizinischen Versorgung, sagt der Landtagsabgeordnete und Flüchtlingsexperte André Kuper (CDU) aus Rietberg. Flüchtlingen steht in den ersten zwei Jahren eine Grundversorgung zu, da-

nach sind sie Kassenpatienten gleichgestellt. Einige Bundesländer, wie Bayern, übernehmen die Kosten komplett. NRW übernimmt dagegen nur die Kosten, die im Einzelfall über 70 000 Euro hinausgehen - und das auch erst nach mehr als einem Jahr. So musste eine kleine Kommune aus Ostwestfalen-Lippe 150 000 Euro für die Herz-OP eines Flüchtlings aufbringen. Kuper fordert, Asylverfahren in drei Monaten abzuschließen, die anerkannten Flüchtlinge in Lohn und Brot zu bringen und sie gesetzlich krankenversicherern.

## Wer darf wann in Deutschland arbeiten?

**Kontingentflüchtlinge:** Sie dürfen sofort arbeiten. Es sind Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfe in einer bestimmten Zahl aufgenommen werden (2013 bundesweit 5000 Syrer). Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren. **Asylbewerber:** Nachdem sie drei Monate in Deutschland sind, dürfen sie arbeiten. In den ersten 15 Monaten allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass die Arbeitsagentur die Stelle nicht an einen Deutschen vermitteln kann. Die ersten zwei Jahre dürfen Asylbewerber nicht für Zeitarbeitsfirmen arbeiten. **Geduldeten Flüchtlinge:** Sie dürfen nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland arbeiten. In den ersten 15 Monaten werden sie jedoch nur dann, wenn die Arbeitsagentur die Stelle nicht an einen Deutschen vermitteln kann. **Ausnahme:** Der 15-Monats-Vorbehalt fällt bei Asylbewerber, wenn sie einen Beruf haben, der auf der Positivliste des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht. Das sind vor allem Gesundheits- und Pflegeberufe, aber auch viele technische Handwerksberufe wie Elektriker und Mechatroniker.

Gestaltung: Stephanie Bremer, Fotos: Colourbox